

Sitzungsvorlage

öffentlich

Vorlage-Nr.:	VO/1087/2020
Fachbereich:	3 - Bürgerbüro, Sicherheit und Ordnung
Erstellt von:	Thorsten Cornels
Datum:	03.02.2020

Betreff:

Neueinteilung der Wahlbezirke zur Kommunalwahl 2020

Beratungsfolge:		
17.02.2020	Wahlausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Wahlausschuss beschließt die unter Berücksichtigung des Urteils des VerfGH - NRW vom 20.12.2019 geänderte Einteilung der Wahlbezirke der Stadt Olfen für die Kommunalwahl 2020.

Sachverhalt:

Die dem Wahlausschuss am 14.01.2020 vorgelegte Einteilung der Wahlbezirke zur Kommunalwahl am 13.09.2020 erfolgte unter Beachtung der im Urteil des VerfGH - NRW vom 20.12.2019 explizit aufgeführten Prüfkriterien, d.h.:

- eine Abweichung von bis zu 15% bezogen auf die Einwohnerinnen und Einwohner mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates ist unproblematisch
- eine Abweichung von mehr als 15% bei einem Wahlbezirk (bezogen auf die durchschnittliche Einwohnerzahl) ist dann unproblematisch, wenn diese bei Berücksichtigung nur der Zahl der Wahlberechtigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten unter oder bei 15% liegt.

Nunmehr hat der Landeswahlleiter mit Schreiben v. 22.01.2020 mitgeteilt, dass nach seiner Rechtsauffassung eine weitere Fallgestaltung bei der Einteilung zwingend zu überprüfen ist. Insofern wäre eine Neueinteilung der Wahlbezirke dann erforderlich, wenn die Abweichung der **Einwohnerzahl unter 15%** und der **Wahlberechtigtenzahl über 15 %** liegt, sofern keine Rechtfertigungsgründe i.S.d. VerfGH – Urteils vorliegen.

Hiernach kann bei Betrachtung (nur) der Wahlberechtigten eine Abweichung von mehr als 15%, zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge gerechtfertigt sein, sofern bei der Einteilung verfassungsrechtliche Ziele im Vordergrund stehen, die ein der Wahlrechts- und Chancengleichheit vergleichbares Gewicht besitzen. Dies können etwa die Erleichterung der Kommunikation zwischen den Wählern sowie mit den Mandatsbewerbern und damit die Förderung der politischen Willensbildung sein. Zudem kommt in Betracht, im ländlichen Bereich auf gewachsene Ortsstrukturen Rücksicht zu nehmen, um die Wahlbereitschaft zu erhöhen. Innerhalb dieses Rahmens können auch Integrationsvorgänge Eingang in die Gewichtung finden

Diese Variante wird im o.g. Urteil ausdrücklich **nicht** erwähnt. Ihre Anwendung ergibt sich nach Auffassung des Landeswahlleiters im Hinblick auf die laut VerfGH NRW letztlich für die Einteilung maßgebliche Anzahl der Wahlberechtigten.

Die dem Wahlausschuss bereits vorgelegte Einteilung wurde im Hinblick auf die vorgenannte Variante überprüft.

Es wurde festgestellt, dass der

- **WBZ 3** (Abweichung Einwohner: +10,4 % / Abweichung Wahlberechtigte: **+20,2%**)
und der
- **WBZ 9** (Abweichung Einwohner: + 1,4 % / Abweichung Wahlberechtigte: **- 15,2%**)

das zusätzliche Prüfkriterium nicht erfüllen und dementsprechend neu eingeteilt werden müssen.

Lösungsvorschlag:

WBZ 3:

Die Straßen

1. Dattelner Str. 66,70,76,80, 80a, 84
2. Eversumer Str. 41, 43, 47
3. Fehlgang 31 – 38
4. Hohe Lüchte
5. Kurbaum 13, 18
6. Schaafhausen
7. Springenkamp 1 – 20
8. Zum Krähenbusch

werden aus dem WBZ 3 in den WBZ 2 verlagert
(169 Einwohner, 147 Wahlberechtigte).

WBZ 9:

Die Häuser „Alfred – Nobel – Str. 43 - 52“ werden aus dem WBZ 8 in den WBZ 9 verlagert
(32 Einwohner, 28 Wahlberechtigte).

Nach Durchführung der beabsichtigten Veränderungen erfüllen alle Wahlbezirke der Stadt Olfen die verfassungsrechtlich vorgegebenen Kriterien.

Anlage(n)

Anlage 1 zu VO/1087/2020

Anlage 2 zu VO/1087/2020

Anlage 3 zu VO/1087/2020

Anlage 4 zu VO/1087/2020

Anlage 5 zu VO/1087/2020

Anlage 6 zu VO/1087/2020

Mitgezeichnet von:

Cornels, Thorsten, 3 - Bürgerbüro, Sicherheit und Ordnung, 03.02.2020